

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 / be-la-kr

Datum
24.07.2019

Vorbericht zur 49. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 14.08.2019 um 10 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur 49. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 48. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 48. Sitzung mit Datum vom 05.11.2018 wurde am 07.11. 2018 an die Ausschussmitglieder versandt.

Zu TOP 3 – Neuwahl einer/eines Ausschussvorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung des SGSA hat in ihrer 15. Sitzung am 17.09.2018 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Danach sind die Ämter der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse an die Kommunalwahlperiode gekoppelt, wie dies nach der Satzung bereits für die Vorstände der Kreisverbände, die Präsidiumsmitglieder sowie den Präsidenten und die Vizepräsidenten geregelt ist. Es bleibt hingegen bei der dauerhaften Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die ständigen Ausschüsse, um die Kontinuität der Gremienarbeit zu gewährleisten.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 *neu* i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung erfolgen die Wahlen für die Ämter der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse für die Dauer von fünf Jahren und finden innerhalb von sechs Monaten nach den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte statt. Die Neuwahl der Gemeinderäte fand am

26.05.2019 statt, so dass die Neuwahl der Ausschussvorsitze bis Ende November d. J. erfolgen sollte.

Zu TOP 4 – Verwaltungsvereinbarung zum „Digitalpakt Schule“

Am 15.03.2019 hat der Bundesrat einstimmig einer vom Bundestag beschlossenen Grundgesetzänderung zugestimmt, die den Weg frei macht für Finanzhilfen des Bundes u. a. im Bildungsbereich. Die verfassungsrechtlich umstrittene Regelung fand die Billigung der Länderkammer erst auf der Grundlage eines Vorschlages des Vermittlungsausschusses.

Mit der Grundgesetzänderung werden die Möglichkeiten des Bundes, den Ländern und Kommunen bei Investitionen Finanzhilfen zu gewähren, erweitert. Künftig können nicht nur finanzschwache Kommunen bei ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur unterstützt werden. Der Bund soll weiterhin den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Darüber hinaus wird die verfassungsrechtliche Voraussetzung für eine gesetzliche Erhöhung und Dynamisierung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz geschaffen.

Von besonderer Bedeutung ist die Grundgesetzänderung für die Umsetzung des sogenannten „DigitalPakts Schule“. Bund und Länder haben am 15.03.2019 die Verwaltungsvereinbarung „Digitalpakt Schule 2019-2023“ unterschrieben. Insofern nehmen wir Bezug auf unser Mitgliederrundschreiben vom 18.03.2019.

Der Bund stellt für den „DigitalPakt Schule“ für den Zeitraum von fünf Jahren ab in Kraft treten der Vereinbarung 5 Mrd. Euro zur Verfügung. Sie verteilen sich auf die Länder nach den Königsteiner Schlüssel. Auf Sachsen-Anhalt entfallen 137.582.000 Euro (= 2,75164 %).

Zur Umsetzung des „DigitalPakt Schule“ hat uns das Ministerium für Bildung (MB) mit Schreiben vom 05.07.2019 den Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „DigitalPakt Schule“ (**Anlage**) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Insofern verweisen wir auf unser Mitgliederrundschreiben vom 11.07.2019.

Die Fördergegenstände (Ziffer 2 des RL-Entwurfs) sind durch die Bund-Länder-Vereinbarung vorgegeben. Als Zuwendungsempfänger (Ziffer 3 des RL-Entwurfs) sind die Träger von kommunalen Schulen sowie die Träger von anerkannten Ersatzschulen vorgesehen. Schulen in Landesträgerschaft sollen Mittel in einem gesonderten Zuweisungsverfahren erhalten.

Die Verteilung der Fördermittel aus dem DigitalPakt auf die einzelnen öffentlichen und freien Schulträger im Land Sachsen-Anhalt ist in einer Anlage zum Entwurf der Richtlinie dargestellt. Verteilt werden rund 511 Euro je Schüler, und damit 110,7 Mio. Euro auf die öffentlichen Schulträger und rund 13,1 Mio. Euro auf freien Schulträger. Der Betrag für die öffentlichen Schulträger beinhaltet einen Teilbetrag von 1,15 Mio. Euro für die Schulen in Landesträgerschaft.

Die Zuwendungsvoraussetzungen werden in Ziffer 4 des Richtlinienentwurfs dargestellt. Die Förderfähigkeit der Vorhaben soll sich insbesondere nach den bekannten Leitlinien zur IT-Ausstattung von Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Ziff. 4.5 des RL-Entwurfs) richten. Voraussetzung ist insbesondere, dass ein konkretes nachvollziehbares technisch-pädagogisches Einsatzkonzept der jeweiligen Schule vorliegt, das auf der Basis des Medienbildungskonzepts bzw. des Schulprogramms der in den Antrag einbezogenen Schule und der Leitlinien zur IT-Ausstattung von Schulen erstellt wurde.

Zuständig für die Anerkennung der Förderwürdigkeit des Konzeptes ist die Koordinierungsstelle für nachhaltige digitale Infrastrukturen für Unterricht und Schulen im Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen sind in Ziffer 5 des Richtlinienentwurfs geregelt.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt; die Schulträger müssen einen Eigenanteil von mindestens 10 % selbst aufbringen.

Das Förderverfahren selbst ist in Ziffer 6 der Richtlinie beschrieben. Antragsannahmende Stelle sowie Bewilligungsstelle ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Anträge müssen bis spätestens zum 30.06.2021 gestellt werden.

Die Landesgeschäftsstelle wird auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft zu dem Richtlinienentwurf Stellung nehmen und in der Ausschusssitzung dazu berichten.

Zu TOP 5 –Fortführung der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt

Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt wird zurzeit überwiegend aus dem ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ finanziert. Mittel aus diesem Programm stehen bis Ende 2020 zur Verfügung. Bereits für das Schuljahr 2020/21 ist deshalb eine Anschlusslösung erforderlich.

Zur Fortführung der Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2020/2021 hat der Landtag mit Beschluss vom 19.12.2018 (LT-Drs. 7/3755) die Landesregierung gebeten, ein langfristiges Landesprogramm zu entwickeln und im II. Quartal 2019 dazu einen Zeitplan vorzulegen.

Am 16.05.2019 fand die Auftaktberatung einer vom Ministerium für Bildung (MB) eingesetzten Steuerungsgruppe „Schulsozialarbeit“ statt. Der SGSA ist in der Steuerungsgruppe mit einem Sitz vertreten. In der Auftaktveranstaltung sind die Vorstellungen des MB erläutert und erstmals mit den Beteiligten diskutiert worden. In diesem Kontext hat das MB erste Eckpunkte für die Entwicklung des Landesprogramms „Schulsozialarbeit“ sowie ein mit dem MS abgestimmtes Papier „Leitlinien der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt“ mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Insofern nehmen wir Bezug auf unser Mitgliederrundschreiben vom 24.05.2019.

Die Leitlinien versuchen, die Inhalte von Schulsozialarbeit bestimmend auszugestalten und ordnen die Zuständigkeit für die Schulsozialarbeit - auch mit den in Sachsen-Anhalt entwickelten, heutigen Strukturen - den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu.

Ob und inwieweit die Fortführung der Schulsozialarbeit über das Jahr 2020 hinaus finanziell abgesichert werden kann, ist wesentlich davon abhängig, ob auch zukünftig Mittel aus dem ESF für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen und in welchem Umfang das Land bereit ist, eigene Haushaltsmittel für die Schulsozialarbeit bereitzustellen. Abschließende Entscheidungen dazu stehen noch aus.

Auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft hat der SGSA gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu der Entwicklung eines Landesprogramms „Schulsozialarbeit“ und Leitlinien zur Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt gegenüber dem MB Stellung

genommen. Die Stellungnahme vom 24.06.2019 steht unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de (Mitgliederservice, Stellungnahmen) zur Verfügung. Wir haben uns im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Grundsätzlich halten wir eine Fortführung der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt für erforderlich. Insoweit werden auch die Bemühungen des Landes begrüßt, im Rahmen der nächsten ESF-Förderperiode das Programm „Schulerfolg sichern“ fortzusetzen und zusätzlich weitere Landesmittel für die Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen. Unsere grundsätzlichen Bedenken an der gegenwärtigen organisatorischen Ausgestaltung der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt bestehen jedoch gleichwohl fort.

Das Programm „Schulerfolg sichern“ wird in der Ressortzuständigkeit des Bildungsministeriums unter Beteiligung der bei der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) angesiedelten Landesfachstelle und 14 Netzwerkstellen umgesetzt. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind jeweils einer festen Schule zugeordnet. Zurzeit sind lediglich 6 der insgesamt 14 örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Träger einer Netzwerkstelle. Allein hieraus wird deutlich, dass die im Rahmen des Förderprogramms „Schulerfolg sichern“ praktizierte Schulsozialarbeit im Wesentlichen auf die Belange der Institution Schule ausgerichtet ist. Auch wenn naturgemäß Schnittmengen zu den Aufgaben der Jugendhilfe bestehen, kann hieraus keine Finanzierungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für schulische Unterstützungsstrukturen hergeleitet werden.

Bereits deshalb lehnen wir eine pflichtige Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit durch die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe ab.

Der seitens des MB angestrebte kommunale Finanzierungsanteil in Höhe von 20 v. H. zur Finanzierung der bedarfsorientierten Schulsozialarbeit und in Höhe von 50 v. H. zur Förderung der Netzwerkstellen ist aus kommunaler Sicht nicht leistbar. Eine pflichtige kommunale Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit aus kommunalen Mitteln würde deshalb zwingend voraussetzen, dass das Land den Kommunen hierfür zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellt.

Der Entwurf der Leitlinien der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt beschreibt ein theoretisches Zusammenwirken zwischen Schule und Jugendhilfe, das in Sachsen-Anhalt so bisher nicht praktiziert wird. Das in Sachsen-Anhalt mit dem ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ praktizierte Modell der Schulsozialarbeit dient im Wesentlichen dem Funktionieren der Institution Schule, nicht aber der öffentlichen Jugendhilfe. Nach unserem Verständnis ist es gerade nicht die Aufgabe der Jugendhilfe, die Institution Schule bei der Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben regelhaft zu unterstützen.

Zusammenfassend sehen wir das Leitlinienpapier als nicht geeignet an, um Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt zukunftsfest auszugestalten.

Die im Übrigen zur Diskussion gestellte stärkere kommunale Verantwortungsübernahme für die Schulsozialarbeit setzt voraus, dass eindeutig geklärt wird, ob Schulsozialarbeit zukünftig Bestandteil der Schule oder der Jugendhilfe sein soll und eine hinreichende finanzielle Unter-
setzung der Aufgabe durch das Land erfolgt.

Was die zur Diskussion gestellte Zukunft regionaler Netzwerkstellen betrifft, ist es grundsätzlich denkbar, Netzwerkstellen in Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu betreiben, mit der Möglichkeit der Delegation an Dritte.

Die mögliche Aufgabenwahrnehmung setzt allerdings insbesondere aufgrund der hohen Relevanz der Netzwerkstelle für das System Schule voraus, dass das Land die Finanzierung hierfür sicherstellt.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungs Austausch gebeten.

Zu TOP 6 – Weiterentwicklung der Gastschulbeitragsverordnung

Das MB hatte sich mit Schreiben vom 19.03.2018 an die Kommunalen Spitzenverbände mit der Bitte um eine möglichst abgestimmte Positionierung zur Weiterentwicklung der Gastschulbeitragsverordnung gewandt und verschiedene Lösungsansätze vorgeschlagen:

1. Die geltende Gastschulbeitragsverordnung wird aufgehoben. Die kommunalen Schulträger müssten dann selbst untereinander die Kostensätze für die Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler vereinbaren.
2. Die bestehende Verordnung wird überarbeitet und neu gefasst. Die Höhe der seit 23 Jahren unveränderten Kostensätze wäre dann neu zu bestimmen.
3. Der Schullastenausgleich wird zukünftig über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt.

Die Landesgeschäftsstelle bat die Mitglieder mit Schreiben vom 22.03.2018 um ihre Anregungen und Bedenken zu den oben dargestellten Szenarien. Im Weiteren befasste sich das Präsidium des SGSA in der 178. Sitzung am 17.04.2018 mit der Thematik und sprach sich für die Aufhebung der bestehenden Gastschulbeitragsverordnung aus.

Auf der Grundlage dieser Meinungsbildung nahm der SGSA gegenüber dem MB mit Schreiben vom 13.06.2018 Stellung und votierte für die Aufhebung der Gastschulbeitragsverordnung. Vereinbarungen über die erforderlichen Gastschulbeiträge zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Schulträger werden der tatsächlichen Bedarfslage am ehesten gerecht.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt hatte dies abgelehnt und sich stattdessen für eine Fortentwicklung der Verordnung mit einer maßvollen Anpassung der geltenden Pauschalbeträge ausgesprochen.

Insofern nehmen wir Bezug auf TOP 6 der 48. Ausschusssitzung am 18.10.2018.

Das MB erwartet weiterhin einen abgestimmten Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände. Bislang ist es nicht gelungen, zur Fortschreibung der Gastschulbeitragsverordnung eine zwischen beiden Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte gemeinsame Positionierung zu erreichen.

Die Ausschussmitglieder nehmen den Vorbericht zur Kenntnis.

Zu TOP 7 – Kommunale Bäderstrukturen und Schwimmunterricht

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 24.05.2019 einen Beschluss (Drs. 7/4436 – **Anlage**) zu möglichen Sanierungsaufwendungen für kommunale Schwimm- und Freibäder geschaffen. Hintergrund dieses Beschlusses ist neben dem möglichen bestehenden Investitionsstau an

Schwimm- und Freibädern in den Kommunen auch die Problematik, dass der Schwimmunterricht für Grundschüler nicht mehr im erforderlichen Umfang in den Gemeinden gewährleistet werden kann.

Dies resultiert nicht nur aus dem Investitionsstau, sondern auch an der mangelnden Präsenz von Rettungsschwimmern und Fachangestellten für Bäderbetriebe, die die Absicherung des Schwimmunterrichtes zu gewährleisten haben.

Die Landesgeschäftsstelle hat keine Kenntnis, welche Gemeinden ein Schwimmbad (Freibad oder Schwimmhalle) besitzen, in welche Rechtsträgerschaft dieses sich befindet und ob es einen Sanierungsbedarf gibt bzw. wie hoch dieser sein kann. Wir haben deshalb mit Mitgliederrundschreiben vom 19.06.2019 eine entsprechende Umfrage gestartet. In der Ausschusssitzung wird die Landesgeschäftsstelle die Ergebnisse vorstellen.

Zu TOP 8 – Elektronisches Landesarchiv – Magazinpartnerschaften in den Kommunen

Am 14.12.2018 wurde offiziell das elektronische Landesarchiv (E-LASA) durch Innenminister Holger Stahlknecht eröffnet. Die Freischaltung des E-LASA ist ein entscheidender Schritt in Richtung Zukunftsfähigkeit des Landesarchivs. Es trägt maßgeblich dazu bei, dass das Landesarchiv länderübergreifend in einem Verbund arbeitet. Bereits im November 2016 hat das Land Sachsen-Anhalt gemeinsam mit den Ländern Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern einen gemeinsamen Weg bei der Archivierung digitaler Unterlagen beschritten. Im Rahmen eines hierfür geschaffenen Kooperationsverbundes „digitale Archivierung Nord (DAN)“ konnten seither die Voraussetzungen für den dauerhaften Betrieb eines gemeinsamen Magazins für die elektronischen Unterlagen der einzelnen Bundesländer geschaffen werden. Dieses elektronische Archiv wurde nunmehr in den Produktivbetrieb überführt. Die DAN-Partner nutzen mit dem System des digitalen Magazins (DIMAG) dieselbe technische Plattform und kooperieren mit den ursprünglichen Entwicklungsland Baden-Württemberg sowie mit Bayern und Hessen in einer Entwicklungspartnerschaft. Von großer Bedeutung ist, dass auch kommunale und sonstige öffentliche und private Archive über das elektronische Landesarchiv künftig ihre elektronischen Unterlagen speichern können und dabei auf die Unterstützung durch das Landesarchiv vertrauen dürfen.

Eine erste Informationsveranstaltung zu Magazinpartnerschaften im elektronischen Landesarchiv Sachsen-Anhalt fand im Januar 2019 statt. In der Veranstaltung wurden erste Einblicke in die Vorgänge der digitalen Archivierung, die DIMAG-Kooperation und den DAN-Verbund gegeben.

Es ist nunmehr möglich, dass Kommunen mit Hilfe einer Verwaltungsvereinbarung als Magazinpartner dem DAN-Verbund beitreten. Die Verwaltungsvereinbarung regelt die Organisation, die Pflichten und die Finanzierung zwischen dem Magazinpartner und dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt.

Überdies weisen wir auf unser Mitgliederrundschreiben vom 22.02.2019 hin, in dem neben weiteren inhaltlichen Erläuterungen auch die Muster der Verwaltungsvereinbarung sowie Aussagen zum Kostenmodell, dem Finanzierungsplan sowie Finanzierungsschlüssel zur Verfügung gestellt haben.

Weitere Ausführungen wird die Landesgeschäftsstelle in der Ausschusssitzung machen.

Zu TOP 9 – Verschiedenes

9.1 Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes in Sachsen-Anhalt

Das am 17.07.2017 verkündete Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) sieht die Zusammenlegung der bisher getrennt geregelten Ausbildungen für die Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege vor. Das Bundesgesetz bedarf der Umsetzung auf Landesebene. Zuständig für die Umsetzung des PflBRefG auf Landesebene sind insbesondere das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) und das Ministerium für Bildung (MB).

- Die Kosten der Pflegeausbildung werden durch einen Ausgleichsfonds nach Maßgabe der §§ 26 bis 36 Pflegeberufegesetz (PflBG) finanziert, der auf Landesebene organisiert und verwaltet wird. An der Finanzierung des Ausgleichsfonds nehmen teil die Krankenhäuser, die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, das Land, die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung.
- Nach § 26 Abs. 4 PflBG ermittelt die zuständige Stelle im Land den erforderlichen Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land und erhebt die Umlagebeiträge bei den Einrichtungen nach § 33 PflBG, verwaltet die Beträge und zahlt Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen aus.
- § 30 Abs. 1 und 2 PflBG sieht vor, dass erstmals zum 30.04.2019 für das Folgejahr durch eine gemeinsame Vereinbarung Pauschalen zu den Kosten der Pflegeschulen von der zuständigen Behörde des Landes, den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen, dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie von Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen auf Landesebene festzulegen sind.

Krankenpflegeschulen wurden bislang in Sachsen-Anhalt ausschließlich in organisatorischer Verbindung mit Krankenhäusern betrieben. Träger der Altenpflegeschulen waren überwiegend freie Schulträger. Einige berufsbildenden Schulen der kreisfreien Städte und Landkreise bieten die Ausbildung zum Altenpfleger bzw. zur Altenpflegerin selbst an. Davon abzugrenzen ist die Ausbildung zum Altenpflegehelfer, die an einer größeren Zahl von Berufsschulstandorten angeboten wird.

Nach unserem Kenntnisstand bestehen derzeit in der Landeshauptstadt Magdeburg Planungen für die Einführung einer generalisierten Ausbildung zur Pflegefachkraft an der berufsbildenden Schule zum 01.08.2020. Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, unter dem Dach der berufsbildenden Schule die generalisierte Pflegeausbildung in einer Pflegeschule anzubieten. Die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt nicht, die generalisierte Pflegeausbildung an der städtischen Berufsschule anzubieten.

Zu klären war die Frage, ob die Kommunalen Spitzenverbände als Vertragspartner die Pauschalen zu den Kosten der Pflegeschulen gemäß § 30 PflBG verhandeln. Die Kommunalen Spitzenverbände sind nicht expressis verbis als Vereinbarungspartner in § 30 Abs. 1 Satz 2 PflBG genannt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Kommunalen Spitzenverbände bei einer Beteiligung an den Verhandlungen einem vermutlich erheblichen Kostenrisiko aussetzen, denn insbesondere die Kosten der Schiedsstelle, die gemäß § 39 Abs. 2 i. V. m. § 36 PflBG für jedes Land zu bilden ist, werden anteilig der Sitzverteilung nach § 36 Abs. 2 und 3 PflBG von den Rechtsträgern der Parteien getragen. Da die Landesgeschäftsstelle nicht über die erforderliche Fachkenntnis darüber verfügt, welche Ausbildungskosten der Pflegeschulen

zu veranschlagen sind, müsste eine ständige Abstimmung mit denjenigen kreisfreien Städten, die Pflegeschulen vorhalten wollen, erfolgen.

Demzufolge fasste das geschäftsführende Präsidium des SGSA folgenden Beschluss:

1. *Eine Beteiligung des SGSA als Interessenvertretung der städtischen Pflegeschulen an Verhandlungen eines Pauschalbudgets für die Pflegeschulen nach § 30 Abs. 1 und 2 PflBG wird abgelehnt.*
2. *Auch eine Mitwirkung des SGSA in der Schiedsstelle gemäß § 30 Abs. 2 i. V. m. § 36 PflBG wird nicht befürwortet.*
3. *Den kreisfreien Städten, die eine generalisierte Pflegeausbildung an ihren berufsbildenden Schulen anbieten werden, wird empfohlen, unmittelbar selbst die Budgetverhandlung mit dem Land und den Pflegekassen zu führen und eine Vertretung in der Schiedsstelle sicherzustellen.*

Die Landesgeschäftsstelle informierte mit Schreiben vom 21.03.2019 das MS, das MB sowie das Landesverwaltungsamt, das die zuständige Behörde für die Budgetverhandlungen nach dem Pflegeberufegesetz ist, darüber, dass sich der SGSA nicht als Interessenvertretung der öffentlichen Pflegeschulen an den Verhandlungen der Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 PflBG beteiligen wird. Überdies haben wir mitgeteilt, dass wir mit denjenigen kreisfreien Städten, die die generalisierte Pflegeausbildung an ihren berufsbildenden Schulen anbieten wollen, klären, ob und wie sie unmittelbar selbst eine Beteiligung an den Verhandlungen sicherstellen wollen.

Ein entsprechendes Abstimmungsgespräch haben SGSA und Landkreistag Sachsen-Anhalt mit denjenigen kreisfreien Städten und Landkreisen, die die generalisierte Pflegeausbildung an ihren berufsbildenden Schulen ab dem Jahr 2020 anbieten wollen, am 04.04.2019 geführt. Im Ergebnis waren sich die kommunalen Vertreter (Stadt Halle/Saale, Burgenlandkreis, Landkreis Harz, Landkreis Jerichower Land, Landkreis Anhalt-Bitterfeld) im Grunde einig, dass es schwierig ist, die voraussichtlichen Kosten der Pflegeausbildung hinreichend darzustellen und dass sie sich ihrerseits nicht aktiv an den Budgetverhandlungen für die Pflegeschulen beteiligen wollen.

In der Folge fanden entsprechende Budgetverhandlungen zwischen der Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt, den Krankenhäusern, den Kranken- und Pflegekassen, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege, den Ausbildungs-Akademien, dem Landesschulamt Sachsen-Anhalt und dem Verband der Privatschulen statt.

Folgende Pauschalen für die **praktische Ausbildung** wurden vereinbart:

Für 2020:

7.400 € unter 50.000 € Bruttopersonalkosten Praxisanleiter

7.950 € ab 50.000 € Bruttopersonalkosten Praxisanleiter

Für 2021

7.500 € unter 50.000 € Bruttopersonalkosten Praxisanleiter

8.050 € ab 50.000 € Bruttopersonalkosten Praxisanleiter

Folgende Pauschalen für die **theoretische Ausbildung** (Schulpauschale) wurden vereinbart:

2020: 7.875 €

2021: 7.975 €

Zusammenfassung der Ausbildungspauschalen für Sachsen-Anhalt nach dem neuen Pflegeberufereformgesetz für 2020 und 2021:

Ausbildungspauschalen für praktische und theoretische Ausbildung pro Azubi/Jahr		
BPK des PAL	2020	2021
< 50.000 €	15.275 €	15.475 €
>= 50.000 €	15.825 €	16.025 €

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Sonderinformation Nr. 59/2019 der Krankenhausesellschaft vom 21.06.2019 (**Anlage**).

Die Pauschalen sind alle zwei Jahre anzupassen (§ 30 Abs. 3 PflBG).

Die Ausschussmitglieder nehmen den Vorbericht zur Kenntnis.

9.2 Schulentwicklungsplanung

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 sowie die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 06.02.2019 sind am 16.02.2019 in Kraft getreten (GVBl. LSA S. 29, 30).

Mit den Verordnungen schafft das MB die Möglichkeit, bereits zum Schuljahr 2019/2020 Grundschulverbünde bilden zu können. Ihre Neuaufnahme ist die einzige Ausnahme von der ansonsten bis zum 31.07.2020 fortgeltenden Schulentwicklungsplanung. Die kurzfristige Bildung eines Grundschulverbundes bereits zum Schuljahr 2019/2020 erfordert einen entsprechenden Antrag beim Landesschulamt bis zum 31.03.2019.

Das MB hat eine Handreichung zur Einrichtung von Grundschulverbünden im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Insofern verweisen wir auf unser Mitgliederrundschreiben vom 08.02.2019.

Der SGSA hatte gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu den Verordnungsentwürfen Stellung genommen. Wir hatten insbesondere die Mindestschülerzahl von 80 am Hauptstandort von Grundschulverbünden im ländlichen Raum für unrealistisch erachtet und eine auskömmliche Lehrerstundenbemessung gefordert. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13.12.2018 (www.kommunales-sachsen-anhalt.de / Mitgliederservice, Stellungnahmen).

Entgegen unserer Kritik ist es bei der Regelung der Mindestschülerzahl von 80 am Hauptstandort von Grundschulverbünden geblieben. Aufgegriffen wurde unsere Kritik hinsichtlich der Zuweisung der Lehrerwochenstunden für einen Grundschulverbund. Der Sockelbetrag wurde auf 25,5 Lehrerwochenstunden angehoben (Seite 7 Pkt. 12 der Handreichung zur Einrichtung von Grundschulverbünden).

Überdies ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 entsprechend § 22 Abs. 2 Schulgesetz LSA redaktionell angepasst worden und regelt, dass die Aufstellung der Schulentwicklungspläne im Einvernehmen mit der zuständigen

kreisangehörigen Gemeinde zu erfolgen hat, soweit Grundschulen, Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen betroffen sind und die Gemeinde Schulträger ist.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungs austausch gebeten.

9.3 Bildungsmanagementsystem BMS-LSA

Das 14. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt sieht in § 84f SchulG die Einführung eines IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens vor. Die Neuregelung ist am 01.08.2018 in Kraft getreten (GVBl. LSA S. 224 ff.).

Die Einführung eines IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens war wegen des damit verbundenen Eingriffs in die kommunale Organisationshoheit der Schulträger auf Kritik der Kommunalen Spitzenverbände gestoßen. Die Gesetzesformulierung ist vom Landtag daraufhin entschärft worden, um bereits bestehenden kommunalen IT-Lösungen zumindest übergangsweise Raum zu geben.

Das Ministerium für Bildung (MB) hat zur Begleitung der Einführung des Bildungsmanagementsystems (BMS-LSA) einen Projektbeirat Bildungsmanagementsystem LSA eingerichtet. Unterhalb des Projektbeirates sollen Expertenarbeitsgruppen das Vorhaben begleiten. Das MB möchte dabei auch kommunale Experten einbinden.

Die gestufte Inbetriebnahme des Bildungsmanagementsystems soll ab dem 1. Quartal 2020 erfolgen, zunächst für die Grundschulen. Bis zum Jahr 2023 soll das Bildungsmanagementsystem dann auf alle öffentlichen und auch freie Schulen im Land Sachsen-Anhalt ausgeweitet werden.

Mit Schreiben vom 01.11.2018 hatten wir die Mitglieder informiert und Information zum Projektauftrag des MB, einen Fragen- und Antworten-Katalog sowie weitere Unterlagen zur Kenntnis gegeben.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle muss es zunächst darum gehen, alle Schulen in Sachsen-Anhalt mit Glasfaser zu erschließen (lediglich 36 der 896 Schulen in Sachsen-Anhalt verfügen bereits über einen Glasfaseranschluss).

Die Anwendung des IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens setzt voraus, dass bestehende Schnittstellenprobleme, urheberrechtliche Probleme und Sicherheitsprobleme gelöst werden müssen. Nicht zuletzt steht die Frage der Finanzierung im Raum. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass viele Schulgebäude marode sind und baulich ertüchtigt werden müssen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die elektrische Versorgung der Schulen geeignet ist, um die IT-Ausstattung zu realisieren.

Am 24.05.2019 fand auf Einladung des MB eine sog. „Kick-off“-Veranstaltung zur Einführung des Bildungsmanagementsystems BMS-LSA statt, in der das MB Schulen, Schulträger und Verbände über das Projekt informiert hat. Insofern nehmen wir Bezug auf unser Mitgliederrundschreiben vom 22.05.2019, mit dem wir die Präsentation des MB in der Veranstaltung sowie einem Informationsflyer des MB mit verschiedenen Kontaktdaten übersandt hatten.

Aktuelle Informationen zu dem Thema stellt das MB unter www.bms-lsa.de zur Verfügung. Das MB kündigte zudem an, ab Juni 2019 ein Expertenforum freizuschalten, um zielgerichtete Anfragen und Anregungen aufzunehmen.

Zum zeitlichen Ablauf ist darauf hinzuweisen, dass das MB im 3. Quartal 2020 zunächst mit 20 Pilotgrundschulen starten will. Welche Grundschulen als Pilotschulen einbezogen werden sollen, hat das MB nicht mitgeteilt. Im 3. Quartal 2021 soll das Projekt auf 100 Grundschulen sowie 20 Sekundarschulen/Gymnasien erweitert werden.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungsaustausch gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen